

Antrag

der

Abgeordneten Heintl, Kollmann, Partik und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Gesetzes, betreffend den Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Ein trauriges Zeichen der Rückständigkeit ist es, daß sich die österreichische Gesetzgebung trotz schon vor vielen Jahren unternommenen Versuchen nicht dazu aufraffen konnte, jenes unerläßliche Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu erlassen, das ebenso aus Gründen der öffentlichen Moral als vom Standpunkte des redlichen Gewerbes gefordert werden muß. Das Haupthindernis, der österreichisch-ungarische Ausgleich vom Jahre 1907, der die Zustimmung der ungarischen Reichshälfte zu einem solchen Gesetze statuierte, besteht nun nicht mehr; hingegen wird der Anschluß an die deutsche Republik auf allen Gebieten vorbereitet, auch auf dem der Gesetzgebung. Wenn darum Deutschland bereits seit dem 27. Mai 1896 ein deutsches Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes besitzt, darf demgegenüber auch Deutschösterreich nicht länger rückständig bleiben.

Die Gefertigten stellen daher namens der Christlichsozialen Vereinigung den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb, der Nationalversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.“

Hollersbacher.
Dr. Wigner.
Mois Brandl.
Fischer.
Mich. Jutz.

Eduard Heintl.
Josef Kollmann.
Matth. Partik.
Dr. Simpl.
Dr. Schneider.
Parrer.